

Unterrichtung

Hannover, den 07.10.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2026

siehe **Anlage**

(verteilt am 09.10.2026)



**Niedersächsisches
Finanzministerium**

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Frau
Präsidentin des
Nieders. Landtages
30044 Hannover

- ausschließlich per E-Mail -

Hannover
06.10.2026

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2026

Anlage: Stabilitätsbericht Niedersachsen 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den Stabilitätsbericht Niedersachsen 2026, den die Niedersächsische Landesregierung am 22. September 2026 beschlossen hat.

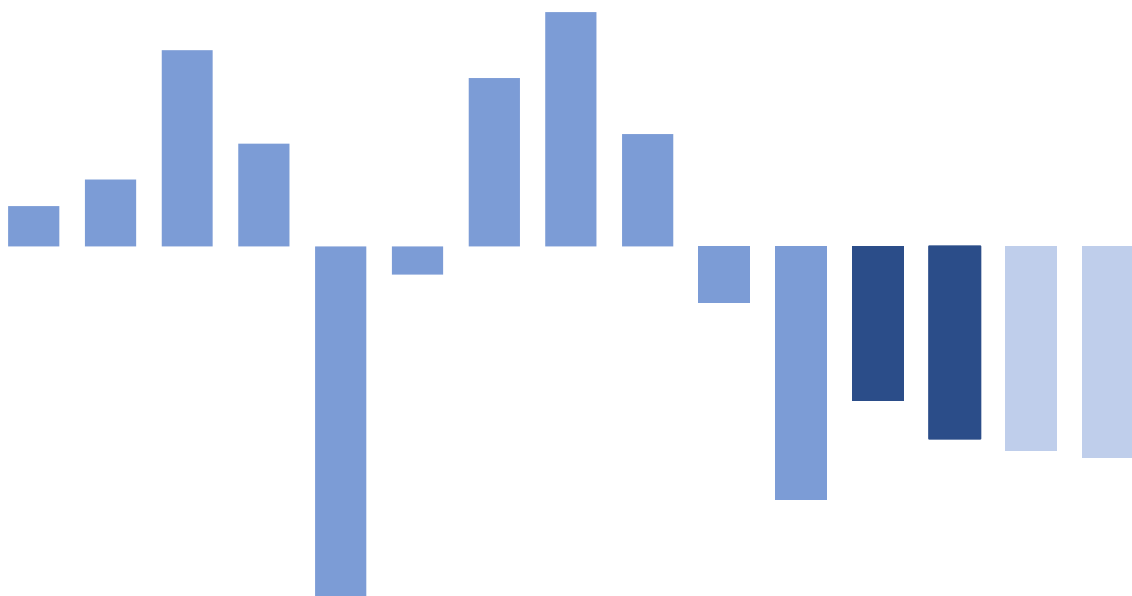
Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat anknüpfend an das Verfahren in der 18. Legislaturperiode in seiner 8. Sitzung am 1. Februar 2023, Tagesordnungspunkt 3, entschieden, dass der Stabilitätsbericht Niedersachsen weiterhin elektronisch als Drucksache an alle Abgeordneten zu verteilen ist. Nach der Vereinbarung soll der Stabilitätsbericht 2026 erst Anfang des Jahres 2027 zusammen mit den Unterlagen zu den im Jahr 2026 durchgeführten Sitzungen des Stabilitätsrates auf die Tagesordnung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Sabine Tegtmeyer-Dette

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2026



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 4 -
2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3. Haushaltsplanentwurf 2027/2028 und Mipla 2026 - 2030	- 5 -
4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 9 -
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 14 -
6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 15 -
6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 16 -
6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 16 -
6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 19 -
6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 25 -
6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 25 -
6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 27 -
7. Zusammenfassung	- 31 -
8. Anlagen	- 32 -
8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 32 -
8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 36 -
8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2025 bis 2027	- 41 -
8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2025 bis 2027	- 44 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 8 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2024 - 2026	- 11 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2024 - 2026	- 11 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2024 - 2026	- 12 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2024 - 2026	- 13 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 25 -

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 6) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 22. September 2026 beschlossenen siebzehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2027/2028 sowie zur Mittelfristigen Planung 2026 - 2030 vom 28./29. Juni 2026.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder galt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde im Jahr 2008 ein Stabilitätsrat eingerichtet

(Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder. Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2025 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2025 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2024 bis 2026 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Haushaltsplanentwurf 2027/2028 und Mipla 2026 - 2030

Frühzeitig vor Wirksamwerden der Schuldenbremse hatte das Land mit Haushalten ohne Einplanung von Nettokreditaufnahmen oder Einmaleffekten die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geschaffen. Hohe strukturelle Überschüsse waren die Folge. Nach Unterbrechung in den Jahren der COVID-19-Pandemie konnten 2022 bis 2024 im Ist hohe Überschüsse ausgewiesen werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18 a LHO wurde daher auch an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen angepasst. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßte die Eröffnung größerer Kreditfinanzierungsspielräume für die Länder und sah eine Ausschöpfung der **strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit** bereits im damaligen NHPE 2025, dem HPE 2026 und der letztjährigen Mipla vor. Mit den Beschlüssen zum HPE 2027/2028 sowie zur Mittelfristigen Finanzplanung 2026 - 2030 hält die Landesregierung an diesem Plan fest und nutzt den strukturellen Verschuldungsspielraum in Höhe von rd. 1,5 Mrd. Euro p.a. aus. Dieser wird konsequent für eine Stärkung der Investitionen mit dem Ziel der Initiierung wachstumsfördernder Maßnahmen, dem Abbau der impliziten Verschuldung sowie dem Ausgleich der in Folge der Eintrübung der deutschen Volkswirtschaft eintretenden Einbußen bei den Steuereinnahmen genutzt.

Mit Blick auf den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (s. Abbildung 1) ergibt sich im Ist 2025 ein strukturelles Defizit i. H. v. -781 Mio. Euro. Die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit wurde auch im Ist vollumfänglich genutzt und der Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage in Höhe von 549 Mio. Euro wurde entnommen. Auf die Aufnahme konjunktureller Kredite konnte jedoch verzichtet werden und außerplanmäßig rd. 320 Mio. Euro Notlagenkredite vorzeitig getilgt werden.

Der HP 2026 ist durch einen besonders hohen negativen Wert des strukturellen Finanzierungssaldos gekennzeichnet (-3.513 Mio. Euro). Die Nettokreditaufnahme beträgt planerisch insgesamt 1.685 Mio. Euro, davon entfallen 1.421 Mio. Euro auf die in Anspruch genommene strukturell zulässige Kreditaufnahme (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2). Neben der vollständigen Nutzung der neuen Verschuldungsmöglichkeiten wird unverändert ein **Ausgleich der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung** auf die Einnahmeseite des Landeshaushalts vorgesehen. Dabei sind im HP 2026 bei einer negativen Konjunkturkomponente von -409 Mio. Euro die Aufnahme konjunktureller Kredite in der entsprechenden Höhe eingeplant. Zudem sind Tilgungen von Notlagenkrediten in Höhe von 144,6 Mio. Euro vorgesehen. Darüber hinaus ist in diesem Jahr zur Finanzierung des landeseigenen Anteils am Investitions- und Kommunalstärkungspakets eine umfangreiche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von rd. 1.785 Mio. Euro veranschlagt.

In den Jahren 2027 bis 2030 ergeben sich in der Mittelfristigen Planung weiterhin hohe, strukturelle Defizite, die sich zum Ende des Planungszeitraums weiter erhöhen (-2.142 / -2.662 / -2.824 / -2.929 Mio. Euro). Ursächlich für die hohen Defizite sind u. a. die durchgängig in Aussicht genommene strukturelle Neuverschuldung (1.468 / 1.510 / 1.567 / 1.613 Mio. Euro), konjunkturelle Kreditaufnahmen (701 / 475 / 234 / 0 Mio. Euro) und Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage (103 / 794 / 679 / 679 Mio. Euro) sowie Entnahmen aus der Landesversorgungsrücklage in 2029 und 2030 in Höhe von jeweils 115 Mio. Euro. Zudem wurden aufgrund der Ende letzten Jahres ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beamtenbesoldung des Landes Berlin entsprechende Vorsorgen eingeplant. Diese erheblichen Mehrausgaben können in den Jahren 2029 und 2030 bislang nicht vollständig gedeckt werden. Die verbleibenden Deckungslücken von 347,5 Mio. Euro in 2029 und 638,5 Mio. Euro in 2030, die jahresdurchschnittlich rund 1 % des Ausgabevolumens entsprechen, gilt es im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren vollständig aufzulösen. Insbesondere die zurzeit durch hohe Ungewissheit geprägte künftige Einnahmeentwicklung dürfte sich dann klarer abzeichnen.

Die Landesregierung setzt mit der aktuellen Finanzplanung auch zum Ende der Legislatur ihren bisherigen fach- und finanzpolitischen Weg bei klarer Prioritätensetzung zu Gunsten einer Stärkung zentraler Zukunftsfelder fort, auch wenn sich dies angesichts fortgesetzter Krisen und weiterer geopolitischer Eskalationen, einer historisch einmalig anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Schwächephase und notwendiger Anpassungen der Beamtenbesoldung infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung als besonders herausfordernd erweist. Zudem hat im Jahr 2024 der **planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro begonnen. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Aufgrund der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2025 von insgesamt

3,24 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2026 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 23 Jahren auf 144,6 Mio. Euro in 2026 und 144,2 Mio. Euro p.a. ab 2027.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Eine strukturelle Deckungslücke wird z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden und anschließend wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen aus Vorjahren handelt. Das betrifft die Jahre 2026 - 2030, in denen die oben beschriebenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage getätigt werden und sich negativ auf den Finanzierungssaldo auswirken.
- Gleiches gilt für die Beträge, die in 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt wurden und nun in 2025 wieder entnommen wurden. Die Entnahme führt hier zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung eines Teils der konjunkturell bedingten Überschüsse des Jahres 2022 handelt, der nicht für die Tilgung von konjunkturbedingten Krediten verwendet werden musste. Die im Jahr 2020 aufgenommen konjunkturbedingten Kredite wurden bereits vollständig in 2021 und durch einen Teil der konjunkturbedingten Überschüsse in 2022 getilgt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

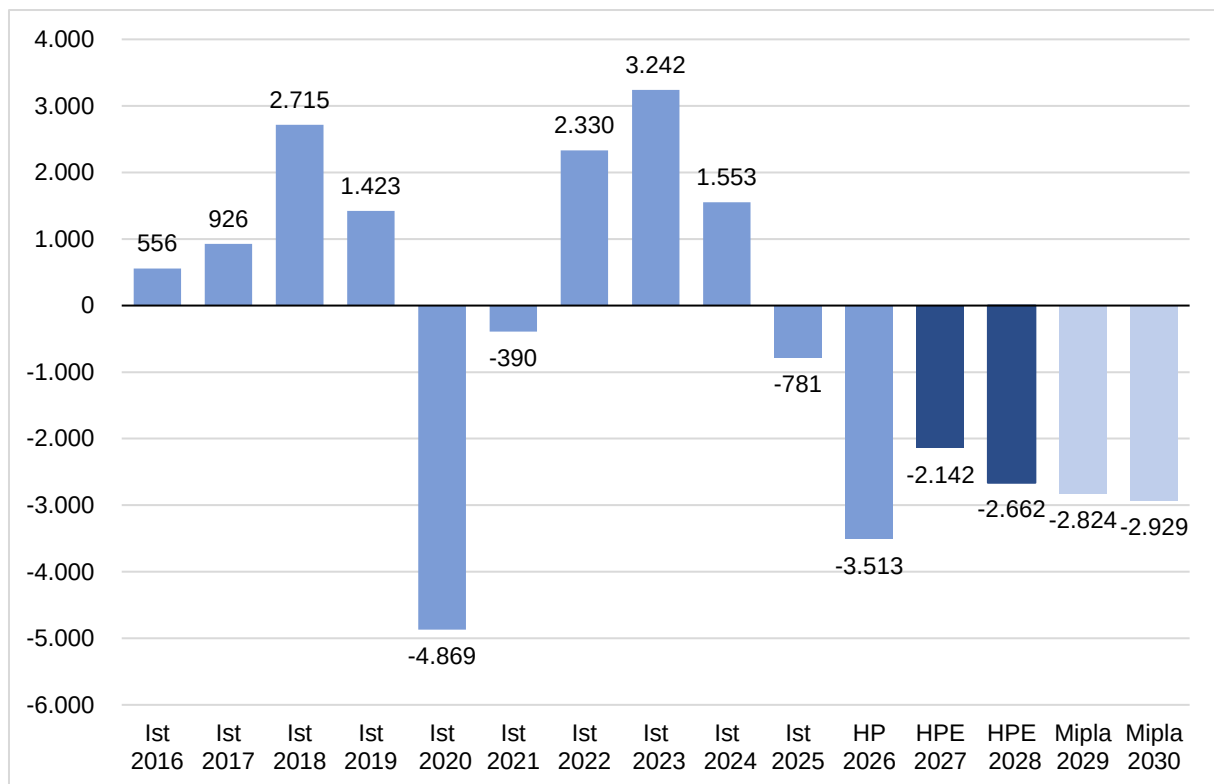


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2027/2028 und zur Mittelfristigen Planung 2026 - 2030 ist in der Mipla 2026 - 2030 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Eine Kurzübersicht über das Regelwerk zur jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – ist als Anlage 1 beigefügt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 6) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
	Ist 2024	Ist 2025	Soll 2026		FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	FPI 2030	
Finanzierungssaldo in Abgr. StabiRat in € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	206 -181 19	-98 -217 -17	-439 -482 -282	nein	-268 -532	-333 -532	-353 -532	-366 -532	nein
Kreditfinanzierungsquote in % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-0,5 2,3 -0,7	1,8 4,3 1,3	3,5 6,0 3,0	nein	4,2 8,0	3,7 8,0	3,5 8,0	3,0 8,0	nein
Zins-Steuer-Quote in % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	2,0 3,5 2,5	2,4 3,5 2,5	3,3 4,6 3,3	nein	3,8 5,6	4,3 5,6	4,5 5,6	5,0 5,6	nein
Schuldenstand in € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	8.031 9.899 7.614	8.194 10.037 7.721	8.404 10.323 7.941	nein	8.658 10.423	8.888 10.523	9.095 10.623	9.278 10.723	nein
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2024 bis 2030. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2024 bis 2026) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2027 bis 2030). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Der positive **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** liegt in Niedersachsen im Jahr 2024 mit 206 Euro je Einwohner deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür sind unter anderem Tilgungen von notlagenbedingten Krediten i. H. v. insgesamt rd. 370 Mio. Euro. Außerdem profitierte das Land von Einmaleffekten in Form hoher Dividenden- und Strafzahlungen, während die Steuereinnahmen im Zuge der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung unter den Erwartungen blieben.

Die Phasenverschiebung im Ist 2024 führte zu einer Belastung von -192 Mio. Euro. Sie spiegelt die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend.

Im Ist 2025 ergab sich hieraus eine Entlastung von 405 Mio. Euro. Ungeachtet dessen spiegelt sich eine anhaltende Phase der wirtschaftlichen Schwäche sowie die Nutzung der strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit in 2025 und vor allem in 2026 in deutlich gesunkenen Länderdurchschnitten und Schwellenwerten wider. Die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit hat Niedersachsen auch im Ist 2025 genutzt, jedoch konnte auf die Aufnahme konjunktureller Kredite verzichtet werden und konnten außerplanmäßig rd. 320 Mio. Euro Notlagenkredite vorzeitig getilgt werden. Vor diesem Hintergrund belief sich der Finanzierungssaldo Niedersachsens auf -98 Euro je Einwohner.

In 2026 verringert sich der Finanzierungssaldo Niedersachsens erheblich auf -439 Euro je Einwohner. Neben einer Neuverschuldung i. H. v. 1.685 Mio. Euro, die die vollständige Nutzung der neuen Verschuldungsmöglichkeiten sowie die Aufnahme konjunktureller Kredite umfasst, ist in diesem Jahr eine umfangreiche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von rd. 1.785 Mio. Euro zur Finanzierung des landeseigenen Anteils am Investitions- und Kommunalstärkungspakets eingeplant. Dennoch liegt der Finanzierungssaldo Niedersachsens oberhalb des Schwellenwertes.

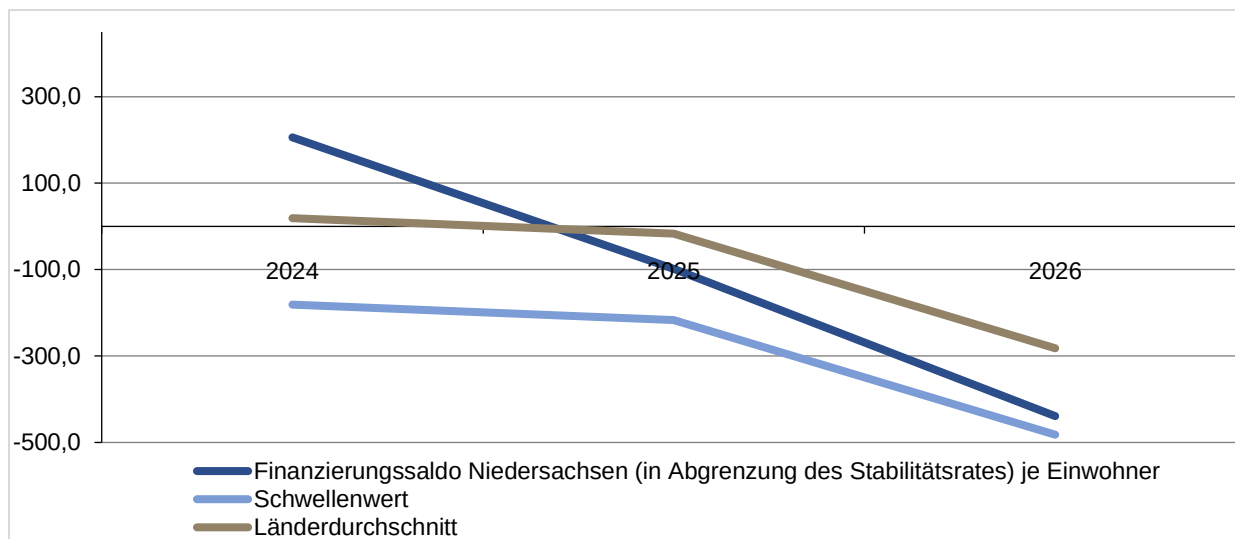


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2024 - 2026

In 2024 liegt Niedersachsen mit einer negativen **Kreditfinanzierungsquote** ($\triangleq$ Tilgung) von -0,5% deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes ($\triangleq$ Kreditaufnahme). Ursächlich für die negative Kreditfinanzierungsquote Niedersachsens in 2024 ist die Tilgung von notlagenbedingten Krediten in Höhe von rd. 370 Mio. Euro. Der negative Saldo der Phasenverschiebung wirkt hier gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\triangleq$ Tilgung) entsprechend reduziert. In 2025 ergibt sich infolge der Ausschöpfung der strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit eine positive Kreditfinanzierungsquote ($\triangleq$ Kreditaufnahme) von 1,8%, die unterhalb des ebenfalls gestiegenen Schwellenwertes liegt. Auf die konjunkturelle Kreditaufnahme konnte in 2025 verzichtet werden. Durch die Ausschöpfung der strukturellen und auch der konjunkturellen Neuverschuldungsmöglichkeit in 2026 hat sich die Kreditfinanzierungsquote Niedersachsen weiter auf 3,5% erhöht und liegt weiterhin unterhalb des ebenfalls gestiegenen Schwellenwertes.

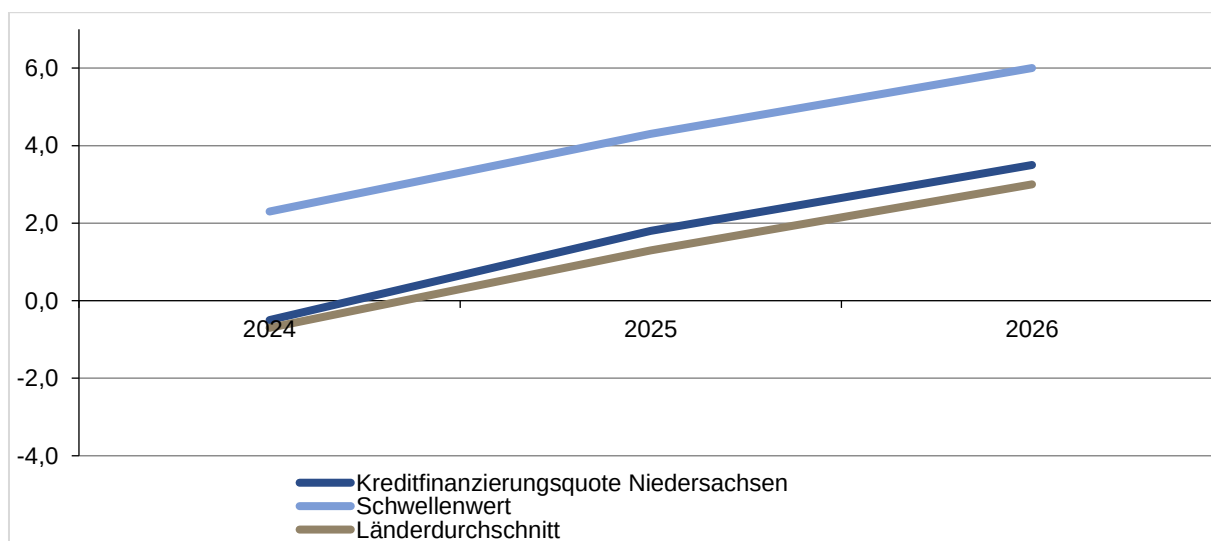


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2024 - 2026

Aufgrund der steigenden Zinsausgaben erhöht sich die **Zins-Steuer-Quote** in den Jahren 2024 bis 2026 von 2,0 % auf 3,3 %. Niedersachsen liegt hier dennoch deutlich unterhalb der ebenfalls gestiegenen Schwellenwerte.

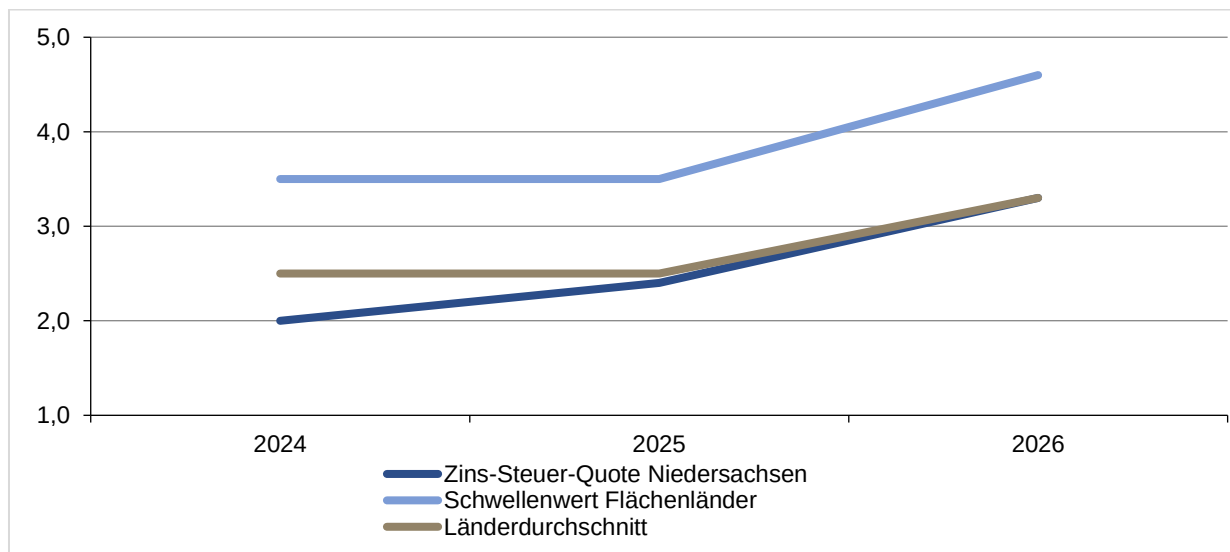


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2024 - 2026

Seit dem Stabilitätsbericht 2017 wird der Schuldenstand unter Berücksichtigung aufgeschobener bewilligter Kredite ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorherige Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Außerdem wird auf der Grundlage der Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung fortgeschrieben, die nicht auf Nettokreditermächtigungen basiert und zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist. Im Haushaltsabschluss 2025 war eine Kreditermächtigung in Höhe von 444 Mio. EUR fortzuschreiben.

In 2024 wurden im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögens Notlagenkredite von 254 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG vorzeitig getilgt und im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2024 weitere Notlagenkredite von 14,6 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurde mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen und in 2025 mit 58,2 Mio. Euro sowie in 2026 mit 144,6

Mio. Euro fortgesetzt (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2). Zudem wurden in 2025 Notlagenkredite von 312,4 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG vorzeitig getilgt und im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2025 weitere Notlagenkredite von 10,3 Mio. Euro.

In der u.a. Grafik ist der Anstieg des Schuldenstandes Niedersachsens von 8.031 auf 8.194 Euro je Einwohner in 2025 und dann auf 8.404 Euro je Einwohner in 2026 durch Ausschöpfung der strukturellen zulässigen Neuverschuldung deutlich sichtbar. Im HP 2026 kommt noch die veranschlagte konjunkturelle Kreditaufnahme hinzu.

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt. Niedersachsen hält hier weiterhin seinen Platz im Mittelfeld deutlich unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte.

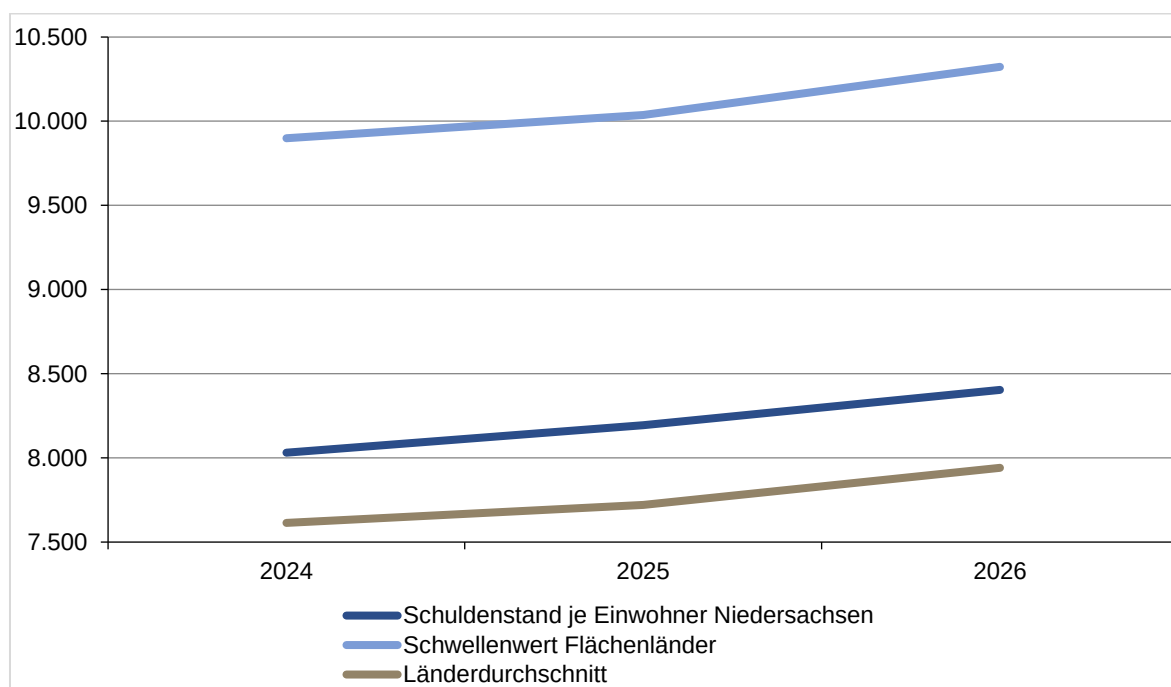


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2024 - 2026

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2026 ein Zuwachs von +1,23 %, in 2027 von +2,97 %, in 2028 von +2,98 %, in 2029 von +3,44 %, in 2030 von +3,38 % und ab dem Jahr 2031 von +2,53 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 2 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2025 - 2032	%	3,3	0,5	3,5
2026 - 2033	%	2,7	0,0	3,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2025 mit 3,3 % und für das Basisjahr 2026 mit 2,7 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Die durchschnittliche Ausgabenwachstumsrate 2026 - 2030 beträgt in Niedersachsen 2,8 % jährlich.

6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird.

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 6 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die zweite Komponente umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis

der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 6.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des ursprünglichen Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellte das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse war bisher die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein **struktureller** – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – **Spielraum der Nettokreditaufnahme** in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot wurde daher in § 18 a Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen angepasst. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Auch weiterhin sind bei Ermittlung der modifizierten Obergrenze der Nettokreditaufnahme Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 LHO um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem wird ebenfalls eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen durchgeführt. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen – durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich – zu verhindern.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 3). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Spielbankabgabe und bis 2026 die Beträge aus Gewerbesteuer-Offshore erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK

der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltsjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 6.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Nachdem im Jahr 2020 wegen einer außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 71 Abs. 4 NV zusätzliche Kredite aufgenommen wurden, musste nachvollziehbar dokumentiert werden, wie hoch diese Kredite waren und wie sie wieder zurückgezahlt werden. Deshalb werden diese Informationen seit der Haushaltsrechnung 2020 gesondert ausgewiesen. Diese Darstellung ist wichtig, damit im Rahmen der Schuldenregeln klar erkennbar ist, welche Beträge aufgenommen und welche wieder getilgt wurden. Durch die Gesetzesänderung in der Landeshaushaltsordnung (LHO) anlässlich des neuen strukturellen Verschuldungsspielraums wird dieses Verfahren mittels eines **Tilgungskontos** nun ausdrücklich gesetzlich geregelt. Gleichzeitig wird klargestellt, welche Abweichungen zwischen der tatsächlich aufgenommenen Kreditmenge und der nach den Haushaltsregeln zulässigen Kreditaufnahme als Tilgung der Notlagenkredite gelten.

Dazu zählen:

- verbindliche Tilgungsraten für Notlagenkredite lt. Tilgungsplan,
- Zuweisungen von Mitteln aus dem COVID-19-Sondervermögen an den Kernhaushalt zum Zwecke der Tilgung,
- der Verzicht auf bewilligte Kredite beim Haushaltsabschluss, sofern diese nicht einer negativen Konjunkturkomponente entsprechen.

Ein **Kontrollkonto** erlaubt es, eventuelle anderweitig entstehende Abweichungen der festgestellten von der zulässigen Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und ggf. zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen. Die auf dem Kontrollkonto erfassten Abweichungen werden um die Beträge lt. Tilgungskonto bereinigt.

6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltsabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 3 und Abschnitt 6.1.1.

Bei den tatsächlich eingenommenen Steuereinnahmen im Ist 2025 haben sich gegenüber der im HPE 2025 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Mai 2024 Steuermindereinnahmen ergeben. Die im HPE 2025 festgestellte KK von -550 Mio. Euro wurde somit durch Hinzurechnung einer negativen Steuerabweichungskomponente fortgeschrieben. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) waren aus dem Abweichungsbetrag die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 6.1.1).

Im Ergebnis wurde mit dem Haushaltsabschluss **2025** eine negative **KK von -882 Mio. Euro** festgestellt. Vergleicht man diese mit der KK im harmonisierten Analysesystem von -935 Mio. Euro, so lässt sich die Differenz u.a. in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Spielbankabgabe und hier insbesondere Gewerbesteuer-Offshore,) erklären (weitere Erläuterungen s. Abschnitt 6.1.1). Zudem werden in der niedersächsischen Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des

Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus werden im harmonisierten Analysesystem zensusbedingte Einmaleffekte als strukturell angesehen und daher bei der Ermittlung der SteuerabwK bereinigt. In der nds. Landesschuldenbremse werden diese Effekte hingegen als konjunkturell behandelt.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung im Oktober 2025 wurden für das Jahr 2026 Steuermehreinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2025 prognostiziert. Die Ansätze der Steuereinnahmen im HP 2026, die auf den Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung 2025 beruhen, wurden gegenüber den auf der Mai-Steuerschätzung 2025 basierenden Ansätzen im HPE 2026 entsprechend erhöht. Die im HPE 2026 festgestellte negative KK von -918 Mio. Euro wurde somit durch die Steuermehreinnahmen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (s. Abschnitt 6.1.1) im **HP 2026 auf -409 Mio. Euro** fortgeschrieben.

Die im harmonisierten Analysesystem ermittelte KK beträgt hingegen -7 Mio. Euro. Dieser erhebliche Unterschied ist auf die bereits oben erwähnte Bereinigung der Effekte des KFA bei der Berechnung der KK in der niedersächsischen Schuldenbremse sowie der bereits dargestellten unterschiedlichen Behandlung zensusbedingter Einmaleffekte zurückzuführen. Darüber hinaus ergeben sich Differenzen bei der Berücksichtigung von Veränderungen der Steuereinnahmen und den Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Spielbankabgabe, Gewerbesteuer-Offshore).

Die negative **KK von -701 Mio. Euro** im Jahr **2027** unterscheidet sich von der KK im harmonisierten Analysesystem von -737 Mio. Euro vor allem durch die Berücksichtigung des KFA bei der nds. Landesschuldenbremse. Hier wird die Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2026 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2026 im Haushaltsjahr 2027 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2026) berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von -52 Mio. Euro. Im harmonisierten Analysesystem hingegen werden die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus wird in der niedersächsischen Landesschuldenbremse bei der Berechnung der KK 2027 der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2024 zugrunde gelegt, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2025 verwendet wird.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR).

in Mio. Euro	2025	2026	2027
Konjunkturkomponente	-882	-409	-701
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Tilgungsverpflichtung; Anrechnung nur auf positive KK)	0	0	409
Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage	-	-	-
Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage	549	-	-
Konjunkturrell zulässige Kreditaufnahme	333*	409	701
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	333	409	701

*Im Ist 2025 erfolgte keine konjunkturrelle Kreditaufnahme

Hier würde bei einer positiven KK, die einer Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturrell erforderlichen Tilgung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet werden. Die konjunkturrell erforderliche Zuführung an die KBR würde damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert werden. Diese Vorgehensweise ähnelt systematisch dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. Da sich in den Jahren 2025 bis 2027 jedoch keine positiven KK ergeben haben, wird die Wirkung der KK auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme allein aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der KBR ermittelt.

Die negative KK in 2025 von -882 Mio. Euro führt gemäß Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO nicht zu einer entsprechenden Möglichkeit, eine Nettokreditermächtigung zu veranschlagen, soweit der Ausgleich durch eine Entnahme aus der KBR bewirkt werden kann. Aufgrund der vorrangigen Entnahme aus der KBR gegenüber einer Nettokreditermächtigung wurden daher 549 Mio. Euro aus der KBR entnommen. Es verblieb damit die Möglichkeit einer konjunkturrell zulässigen Kreditaufnahme von 333 Mio. Euro, die jedoch nicht genutzt wurde.

Die negativen KK in 2026 von -409 Mio. Euro und in 2027 von -701 Mio. Euro führen hingegen zu einer Nettokreditermächtigung in derselben Höhe, weil durch die Entnahme aus der KBR im Jahr 2025 kein vorrangig zu entnehmender Bestand gegenüber einer Nettokreditermächtigung mehr vorhanden ist. Es ergibt sich damit eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme von 409 Mio. Euro in 2026 und 701 Mio. Euro in 2027.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** durchgeführt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9

GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18 a LHO wurde daher auch an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen angepasst.

Nach dem StruKomLäG ergeben sich für Niedersachsen in den Jahren 2025 bis 2027 maximale strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeiten in Höhe von 1.439 / 1.421 / 1.468 Mio. Euro. Die niedersächsische Landesregierung hatte bereits mit den Beschlüssen über den NHPE 2025, den HPE 2026 und die Mittelfristige Planung 2025-2029 die vollständige Inanspruchnahme der strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit ab dem Jahr 2025 geplant. Im Ist 2025 wurde die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit ausgeschöpft. Mit den Beschlüssen über den HPE 2027/2028 und die Mittelfristige Planung 2026-2030 hält das Land an der Inanspruchnahme des strukturellen Verschuldungsspielraums fest.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2025	2026	2027
1	Einnahmen	45.472	48.235	47.611
2	Ausgaben	45.472	48.235	47.611
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanziellen Transaktionen	-181	0	0
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	16	0	0
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	196	0	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	333	409	701
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 3 LHO)	0	0	0
9	zzgl. zulässige strukturelle NKA	1.439	1.421	1.468
10	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente, dem Saldo der finanziellen Transaktionen und der zulässigen strukturellen NKA	1.953	1.829	2.169
11	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	857	1.685	2.025
12	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	366		
13	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	1.224	1.685	2.025
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
15	NOTSITUATION Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan; im Ist einschl. Sondertilgungen im Ist und zusätzlicher Tilgungen von Notlagenkrediten im Rahmen des Haushaltsabschlusses	381	145	144
17	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	1.572	1.685	2.025
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2025 eine zulässige

Obergrenze der NKA von 1.953 Mio. Euro, in 2026 in Höhe von 1.829 Mio. Euro und in 2027 in Höhe von 2.169 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 10 der o.a. Tabelle).

Im Haushaltsabschluss 2025 wird – abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss – nicht nur die tatsächliche NKA im Ist 2025 in Höhe von 857 Mio. Euro, sondern auch der Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2025) in Höhe von 366 Mio. Euro mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2025 gegenüber dem Vorjahresbestand. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wird nach 2026 übertragen. Die im Haushaltsabschluss 2025 insgesamt festgestellte NKA in Höhe von 1.224 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen liegt im Rahmen der Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen.

Die veranschlagte NKA von 1.685 Mio. Euro in 2026 und 2.025 Mio. Euro in 2027 Euro übersteigen die jeweilige Obergrenze ebenso nicht. In den **Jahren 2025 bis 2027** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

In 2025 wurden Notlagenkredite von 312,4 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG vorzeitig getilgt und im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2025 weitere Notlagenkredite von 10,3 Mio. Euro. Die Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan betrug im Jahr 2025 58,2 Mio. Euro und wird in 2026 mit 144,6 Mio. Euro sowie in 2027 mit 144,2 Mio. Euro fortgesetzt. Die Tilgungen der Notlagenkredite führen zur Verringerung der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.

Die zulässige Obergrenze der NKA unter der Berücksichtigung von Notsituationen beträgt in 2025 1.572 Mio. Euro, in 2026 1.685 Mio. Euro und in 2027 2.025 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 17 der o.a. Tabelle). Die festgestellte NKA in 2025 beläuft sich entsprechend auf 1.224 Mio. Euro und die veranschlagte NKA in 2026 und 2027 auf 1.685 Mio. Euro und 2.025 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 13). Die in den Jahren 2025 bis 2027 festgestellten bzw. veranschlagten Kreditaufnahmen liegen demnach im Rahmen der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen. In den **Jahren 2025 bis 2027** liegt daher **auch unter Berücksichtigung von Notsituationen keine Auffälligkeit** vor.

Die Abbildung 6 stellt die Entwicklung des Schuldenstandes in Abgrenzung des Stabilitätsrates dar. Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle bedingt durch die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie waren in 2020 ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Zur Deckung des entstandenen Bedarfes hatte der Niedersächsische Landtag mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8,788 Mrd. Euro etatisiert, davon 1,427 Mrd. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7,361 Mrd. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 4 NV.

Die im Jahr 2020 etatisierten **notsituationsbedingten Kredite** sind nach dem vom Landtag beschlossenen Tilgungsplan in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend im Haushaltsjahr 2024 mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro, zu tilgen. Aufgrund der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2025 von insgesamt 3,24 Mrd. Euro reduzieren sich

infolgedessen die ab 2026 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 23 Jahren auf 144,6 Mio. Euro in 2026 und 144,2 Mio. Euro p.a. ab 2027.

Im Ist 2025 wurde im Rahmen der **Konjunkturbereinigung** der vorhandene Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage entnommen, jedoch darüber hinaus keine konjunkturell zulässige Kreditaufnahme genutzt. Im HP 2026 und im HPE 2027/2028 sind negative KK in Höhe von -918 / -701 / -475 Mio. Euro berücksichtigt, die durch Kreditaufnahmen ausgeglichen werden. Im Folgejahr sinkt die konjunkturell begründete Kreditaufnahme voraussichtlich ab. Für das Haushaltsjahr 2030 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

Seit dem Jahr 2025 wird nunmehr die strukturell zulässige Neuverschuldung aufgrund der durch Änderung des Grundgesetzes vom März 2025 neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, vollständig in Anspruch genommen.

Für die Haushaltjahre 2026 bis 2030 sind insgesamt Nettokreditaufnahmen in Höhe von 1.685 / 2.025 / 1.841 / 1.656 / 1.469 Mio. EUR vorgesehen.

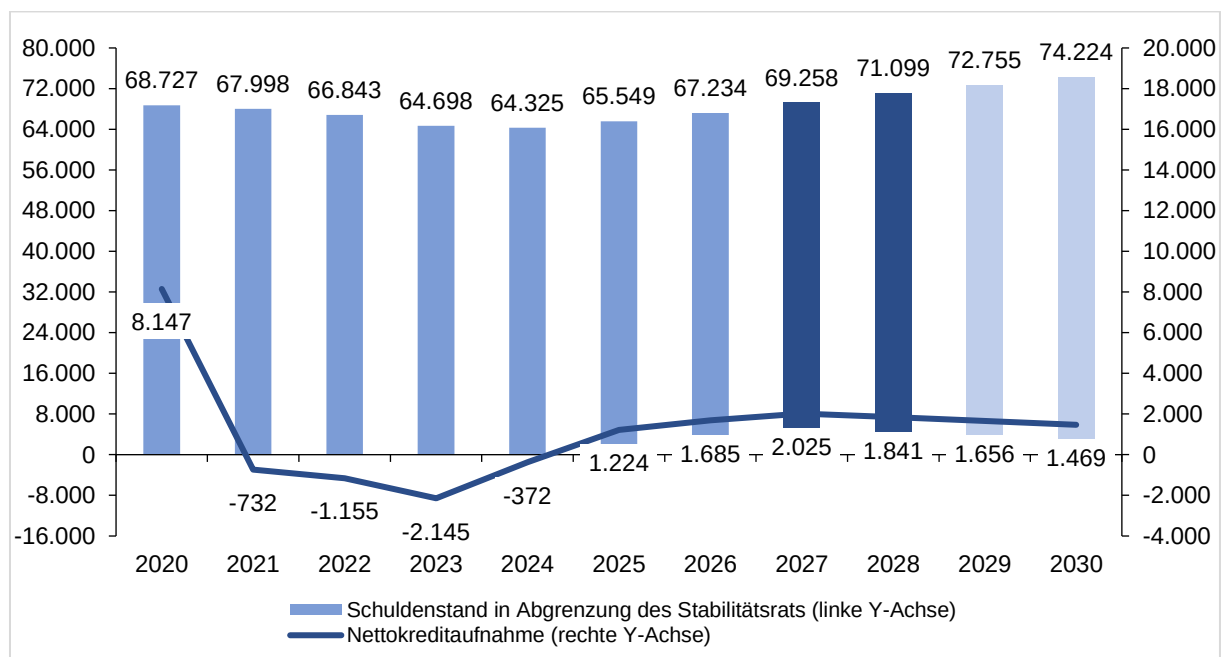


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Tabelle im Abschnitt 6.2.2). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts

standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Aufgrund der neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, entspricht der Referenzwert ab dem Jahr 2025 dem Landesanteil der Kreditaufnahmemöglichkeit.

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubeziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**. Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema in Abschnitt 6.2.2 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation und der zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2025 bis 2027 wird der Finanzierungssaldo um zu berücksichtigende Rücklagenbewegungen angepasst und um finanzielle Transaktionen bereinigt. Zudem werden konjunkturelle Effekte berücksichtigt.

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2025 bis 2027 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 6.1.1 und insbesondere im Abschnitt 6.1.2 erläutert.

Bei der **strukturelle NKA** in den Jahren **2025 bis 2027** ergibt sich nach Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK, des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Ifd. Nr. 21 des Analyseschemas; s. Tabelle in diesem Abschnitt) strukturelle Nettokreditaufnahmen in den Jahre **2025 bis 2027** von **0 / 1.027 / 637 Mio. Euro**. Aufgrund der neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, entspricht die zulässige Obergrenze der NKA ab dem Jahr 2025 dem Landesanteil der Kreditaufnahmemöglichkeit.

Nach dem StruKomLäG ergeben sich für Niedersachsen in den Jahren 2025 bis 2027 maximale strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeiten in Höhe von 1.439 / 1.421 / 1.468 Mio. Euro. Im Ist 2025 wurde die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit ausgeschöpft. Niedersachsen plant, die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit auch in den Jahren 2026 und 2027 vollständig in Anspruch zu nehmen (Ifd. Nr. 22a).

Da die strukturellen NKA von 0 / 1.027 / 637 Mio. Euro jeweils unterhalb der Obergrenzen liegen, besteht im gesamten Überwachungszeitraum **keine Auffälligkeit**.

Das Kreditaufnahmekonto im Überwachungsschema stellt die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen der Summe der konjunkturellen Kreditaufnahmen seit Beginn der Schuldenbremse gegenüber. Hierzu werden die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation und der zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit resultieren, summiert (Überwachungsschema, Ifd. Nr. N). Es ist auf ein Minimum von null begrenzt und wirkt sich nur auf eine positive KK aus. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive KK ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt (Ifd. Nr. 18a). Da sich für Niedersachsen im Betrachtungszeitraum 2025 bis 2027 ausschließlich negative KK ergeben, wirkt sich der Bestand des Kreditaufnahmekontos in diesem Zeitraum nicht aus.

Im harmonisierten Analysesystem verringern kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer vom Landesparlament/Bundestag anerkannten Notsituation den Wert der strukturellen NKA (Ifd. Nr. 24 und 26). Entsprechend hatten auch die kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation die strukturelle NKA in NI in den Jahren 2020 und 2021 reduziert; in 2021 wurden notsituationsbedingte Ausgaben aus 2020, die in 2021 realisiert wurden,

berücksichtigt (s. Stabilitätsbericht 2022). Die vereinbarten jährlichen Tilgungsbeträge erhöhen jetzt im Gegenzug – ggf. unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente – den Wert der strukturellen NKA. So führten die Tilgungen in 2025 bis 2027 in Höhe von 380,9 / 144,6 / 144,2 Mio. Euro zu einer entsprechenden Erhöhung des Wertes der strukturellen NKA (lfd. Nr. 25 und 26).

Auch **unter Berücksichtigung der Tilgungsbeträge** liegt in den **Jahren 2025 bis 2027 keine Auffälligkeit** vor.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2025	2026	2027
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	43.824	44.493	45.239
2	Bereinigte Ausgaben	45.215	48.028	47.403
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	-1.391	-3.535	-2.164
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	15	-1.850	-139
5	Zuführung an Rücklagen	17	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	2	1.850	139
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.406	1.685	2.025
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Länderangabe: <u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.406	1.685	2.025
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-181	0	0
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	16	0	0
12	Kernhaushalt	16	0	0
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	196	0	0
15	Kernhaushalt	196	0	0
16	Extrahaushalte			
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.226	1.685	2.025
18	Konjunkturkomponente	-935	-7	-737
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	291	1.678	1.288
20	Ausgleichskomponente	651	651	651
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	1.027	637
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	1.439	1.421	1.468
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung	1.431	1.421	1.468
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21. > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2025	2026	2027
	NOTSITUATION			
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	381	145	144
25a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	381	1.172	781
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	361	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	20	1.172	781
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
	NEBENBEDINGUNG			
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	351	760	1.461
	Kreditaufnahmekonto t-2	175		
	Noch nicht getilgte Notlagenkredite kumuliert	3.317	3.172	3.028
	Kontrollgrößen			
	Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo	195		
	Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	1.254		

7. Zusammenfassung

Mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2027/2028 sowie mit der Mittelfristigen Planung 2026 - 2030 setzt die Landesregierung auch zum Ende der Legislatur ihren bisherigen fach- und finanzpolitischen Weg bei klarer Prioritätensetzung zu Gunsten einer Stärkung zentraler Zukunftsfelder fort, auch wenn sich dies angesichts fortgesetzter Krisen und weiterer geopolitischer Eskalationen, einer historisch einmalig anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Schwächephase und notwendiger Anpassungen der Beamtenbesoldung infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung als besonders herausfordernd erweist. Die grundgesetzlich geschaffenen kreditfinanzierten Spielräume werden dabei konsequent für eine Stärkung der Investitionen mit dem Ziel der Initiierung wachstumsfördernder Maßnahmen, dem Abbau der impliziten Verschuldung sowie dem Ausgleich der in Folge der Eintrübung der deutschen Volkswirtschaft eintretenden Einbußen bei den Steuereinnahmen genutzt.

Die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung weist weiterhin strukturelle Defizite im Milliardenbereich aus (-3.513 / -2.142 / -2.662 / -2.824 / -2.929 Mio. Euro). Ursächlich für die hohen Defizite sind u. a. die durchgängig in Aussicht genommene strukturelle Neuverschuldung, konjunkturelle Kreditaufnahmen (409 / 701 / 475 / 234 / 0 Mio. Euro), Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage (1.785 / 103 / 794 / 679 / 679 Mio. Euro) sowie Entnahmen aus der Landesversorgungsrücklage in 2029 und 2030 in Höhe von jeweils 115 Mio. Euro. Zudem wurden aufgrund der Ende letzten Jahres ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beamtenbesoldung des Landes Berlin entsprechende Vorsorgen eingeplant. Diese erheblichen Mehrausgaben können in den Jahren 2029 und 2030 bislang nicht vollständig gedeckt werden. Die verbleibenden Deckungslücken von jahresdurchschnittlich rd. 1% des Ausgabenvolumens gilt es im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren vollständig aufzulösen.

Im Jahr 2024 hat der planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen begonnen. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Aufgrund der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2025 von insgesamt 3,24 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2026 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 23 Jahren auf 144,6 Mio. Euro in 2026 und 144,2 Mio. Euro p.a. ab 2027.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit.

8. Anlagen

8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer Länder: „Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“ / Bund: „Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“

Definition/Bezüge: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.

Schwellenwert Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des

Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.

Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.

Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Schuldenstand“

Definition/Bezüge: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.

Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.

Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsraten der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsraten der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate

wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrates als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I.

Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates

- eines Landes den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte

- des Bundes die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamt- wirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II.

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2025 bis 2027

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-6.472
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,34%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-604
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im Haushaltsjahr 2025 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2024)	-54
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2025 (in Mio. Euro)	-550
(III)	Steuerabweichungskomponente	-332
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2025 (in Mio. Euro)	-882

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2025 gegenüber Basissteuern des HPE 2025 lt. Steuerschätzung Mai 2024 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -765 Mio. Euro	-385
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	180
(3.)	Auswirkungen der Steuerabweichung auf den KFA gemäß Ist 2025, soweit konjunkturell, nicht steuerrechtsänderungsbedingt	-182
(4.)	Veränderung der Auswirkungen der konjunkturell, nicht durch Steuerrechtsänderungen bedingten Steuerabweichung 2024 auf die Steuerverbundabrechnung 2024 gemäß Ist 2024	-52
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente Ist 2025	-332
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2025 – nicht relevant	-1.781

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2026 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2025	-63.000
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-8.522
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,59%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-818
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2025 im Haushaltsjahr 2026 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2025)	100
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2026 (in Mio. Euro)	-918
(III)	Steuerabweichungskomponente	509
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im HP 2026 (in Mio. Euro)	-409

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im HP 2026 in Mio. Euro:

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz HP 2026 lt. Steuerschätzung Oktober 2025), gegenüber Basissteuern des HPE 2026 lt. Steuerschätzung Mai 2025 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -300 Mio. Euro	817
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	93
(3.)	Auswirkungen der Steuerabweichung auf den KFA 2026, soweit konjunkturell, nicht steuerrechtsänderungsbedingt	124
(4.)	Veränderung der Auswirkungen der konjunkturell, nicht durch Steuerrechtsänderungen bedingten Steuerabweichung 2025 auf die Steuerverbundabrechnung 2025 gemäß HP 2025	91
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente im HP 2026	509
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2026 – nicht relevant	1.789

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2027 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2027
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2026	-60.700
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-8.134
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2024	9,27%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-754
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2026 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2026 im Haushaltsjahr 2027 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2026)	-52
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2027 (in Mio. Euro)	-701

8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2025 bis 2027

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.290
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-6.476
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,57%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2025 (in Mio. €)	-619
(III)	Steuerabweichungskomponente	-316
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2025 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2026, Ist 2025 (in Mio. €)	-935

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2025 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2025 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des HPE 2025 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2024)	-740
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-174
(3.)	Zensusbedingte Einmaleffekte	-250
(III) = (1.) - (2.) - (3.)	Steuerabweichungskomponente 2025 für Niedersachsen	-316

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2026 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2025	-63.551
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-8.522
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2024	9,23%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2026 (in Mio. €)	-787
(III)	Steuerabweichungskomponente	780
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2026 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der Oktober Steuerschätzung 2025 (in Mio. €)	-7

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2026 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (HP 2026 lt. regionalisierte Steuerschätzung Oktober 2025) gegenüber Basissteuern des HPE 2026 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2025)	743
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	80
(3.)	Zensusbedingte Einmaleffekte	-118
(III) = (1.) - (2.) - (3.)	Steuerabweichungskomponente 2026 für Niedersachsen	780

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2027 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2027
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2026	-60.672
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-8.136
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2025	9,06%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2027 (in Mio. €)	-737